



LANDES RAT

FRIEDRICH KNOTZER

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lrknotzer@noel.gv.at

23. August 2002

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Knotzer-BÜRO-68/043-2002

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.08.2002
zu Ltg. - 1008/A-5/170-2002
— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Auftragsvergabe für die Planung der Fußgängerzone in Mödling (Zl. Ltg.-1008/A-5/170-2002) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzliche Überlegungen:

Nachdem im gegenständlichen Fall der geschätzte Auftragswert des geplanten Vorhabens (ohne Umsatzsteuer) den Schwellenwert von € 200.000 für Dienstleistungsaufträge nicht überschreitet, ist im Lichte der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (Zl. 10 Ob 212/98 vom 20. August 1998) davon auszugehen, dass die ÖNORM A 2050 zwingend von einer ausschreibenden Stelle auch dann anzuwenden ist, wenn sie nicht durch interne Vorschriften oder durch Gesetze an die Einhaltung dieser ÖNORM gebunden ist. Dies deshalb, da gerade die ÖNORM A 2050 als Maßstab für die Sorgfaltspflichten angesehen werden muss, die den Ausschreibenden im Rahmen seiner vorvertraglichen Pflichten trifft. Nachdem das zitierte Urteil sich nur auf die ÖNORM A 2050 als Ausschreibungsgrundlage bezieht, ist davon auszugehen, dass die Gemeinden die Vorschriften dieser ÖNORM (dzt. in der Fassung vom 1. März 2000) jedenfalls einzuhalten haben.

Wenn eine Gemeinde, wie im konkreten Fall, mit Gemeinderatsbeschluss eine eigene „Vergabeordnung“ erlassen hat, so darf eine derartige Vergabeordnung im Lichte des oa. OGH-Erkenntnisses zunächst nicht den Grundsätzen der ÖNORM A 2050 widersprechen.

Zu Frage 1:

Bei der gegenständlichen Auftragsvergabe (Planungsleistung mit einem geistig-schöpferischen Schwerpunkt, die regelmäßig dem Berufsstand der Architekten vorbehalten ist) ist gemäß Punkt 4.3.5.3 Absatz 2 der geltenden ÖNORM A 2050 ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer zulässig, wenn eine eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung nicht möglich ist, die Preisangemessenheit für die zu vergebende Leistung mit Hilfe von Honorarrichtlinien oder Gleichwertigem bestimmbar ist und die Kosten des Beschaffungsvorganges dieses Verfahren rechtfertigen.

Die gewählte Vorgangsweise – Verhandlungen mit nur einem Bieter – wird im Hinblick auf Punkt 4.3.5.3 Absatz 2 der geltenden ÖNORM A 2050 als zulässig erachtet.

Wenn die Vergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mödling anderes vorsehen, so ist dazu zu bemerken, dass solche „Selbstbindungsregelungen“ nur für den inneren Verwaltungsbereich Wirksamkeit erlangen und dem Einzelnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch verschaffen. In der Regel wird durch solche Richtlinien die allgemeine Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns verbessert, doch besteht dadurch keine Verpflichtung auf Beibehaltung dieses Regelungsstandards. Im Einzelfall könnte das entscheidungsbefugte Verwaltungsorgan bei Vorliegen eines sachlich zureichenden Grundes von einer statutarischen Regelung abgehen. Wenn daher die Vergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mödling ab einem geschätzten Auftragswert von € 3.600,-- prinzipiell ein nicht offenes Vergabeverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung vorsehen, darf dennoch ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden, wenn dieses geeigneter und zudem auch leichter administrierbar erscheint. Der Umstand, dass Planungsleistungen eine eindeutige und genaue Beschreibung der Leistung nicht zulassen, ist hier von wesentlicher Bedeutung.

Zu Frage 2:

In dieser missverständlich formulierten Frage soll offensichtlich thematisiert werden, ob die geltenden Vergaberichtlinien der Stadtgemeinde Mödling der ÖNORM A 2050 widersprechen.

Dies ist offenkundig deswegen nicht der Fall, als die erwähnten Vergaberichtlinien ausdrücklich die ÖNORM A 2050 für anwendbar erklären. Hinsichtlich der ebenfalls normierten Wertgrenzen für die Anwendung bestimmter Verfahrensarten muss angemerkt werden, dass diesen Regelungen wohl nur eine grundsätzliche Bedeutung zukommen dürfte, da iSd der ÖNORM A 2050 jeweils auch die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat als jenes zuständige Organ, welches diese Vergaberichtlinien beschlossen hat, durch einen Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall (z.B. bei einem sachlich zureichenden Grund; siehe auch Ausführungen zu Frage 1) innerhalb der Grenzen der anzuwendenden ÖNORM A 2050 von seiner Selbstbindungsregelung hinsichtlich des zu wählenden Vergabeverfahrens wieder abgehen. Die „Selbstbindung“ bedeutet keinesfalls, dass dieser Regelungsstandard in Zukunft in allen Fällen beibehalten werden muss.

Zu Frage 3:

Unter Verweis auf die Bestimmung des § 32 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, darf die Frage mit „Nein“ beantwortet werden. Der Aufsichtsbehörde ist es verwehrt, einer Gemeinde bei Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Weisungen zu erteilen.

Zu Frage 4:

Entfällt unter Verweis auf die Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5:

Obwohl die Wahl eines Vergabeverfahrens immer im Einzelfall zu beurteilen ist, spricht dann nichts gegen ein Verhandlungsverfahren mit mehreren Bietern bzw. gegen ein offenes Verfahren, wenn die Leistung hinreichend konkretisiert werden kann.

Zu Frage 6:

Da die Gesetze diesbezüglich kein bestimmtes Verhalten vorschreiben, kann diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden.

Zu Frage 7:

Nachdem die NÖ Landesregierung nicht zur Erlassung der maßgeblichen Honorarordnungen für Architekten und Ingenieurkonsulenten zuständig ist, kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden.

Der Vollständigkeit halber darf diesbezüglich auf die Bestimmung des § 33 Abs. 1 des geltenden Ziviltechnikerkammergesetzes 1993 verwiesen werden. Gemäß dieser Bestimmung kann die Bundeskammer unverbindliche Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen erlassen. Dabei ist der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Honorarleitlinien sind in den Nachrichten der Bundeskammer und der Länderkammern kundzumachen.

Gemäß § 33 Abs. 2 leg.cit. kann die Bundeskammer kann mit Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes von den Honorarleitlinien abweichende Vereinbarungen über Honorare für Ziviltechnikerleistungen abschließen. Sie kann zum Abschluss solcher Vereinbarungen auch die Länderkammern ermächtigen.

Zu Frage 8:

Zum Bereich der rechtlichen Verantwortung des Bürgermeisters darf auf die Bestimmung des § 54 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 verwiesen werden,

derzufolge der Bürgermeister mit der Vollziehung eines Beschlusses eines Kollegialorgans innezuhalten hat, wenn nach Ansicht des Bürgermeisters durch diesen ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt wird. Binnen zwei Wochen hat der Bürgermeister unter Bekanntgabe der gegen den Beschluss bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung in der Angelegenheit durch dasselbe Kollegialorgan zu veranlassen. Werden die Bedenken durch den neuerlichen Beschluss nicht behoben, so hat er innerhalb der gleichen Frist von der Aufsichtsbehörde die Entscheidung einzuholen, ob der Beschluss zu vollziehen ist.

Erachtet dagegen der Bürgermeister, dass ein Beschluss eines Kollegialorgans einen wesentlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge haben könnte, so hat er gemäß § 54 Abs. 2 leg.cit. mit der Vollziehung innezuhalten und den Gegenstand zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung in die nächste Sitzung einzubringen. Wiederholt oder bestätigt das Kollegialorgan den Beschluss, so ist dieser vom Bürgermeister zu vollziehen.

Zur offenbar angesprochenen politischen Verbindlichkeit bzw. Verantwortlichkeit des Handelns des Bürgermeisters bei Vollziehung eines (rechtmäßigen) Beschlusses eines Kollegialorgans kann wegen der Unbestimmtheit des Begriffes keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen